



Transparenzbericht 2018

der

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Mannheim

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Rennershofstraße 8-9

68163 Mannheim

www.MooreStephensTreuhandKurpfalz.de

Amtsgericht Mannheim HRB 711021. Geschäftsführer: Dr. Matthias Ritzi, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater; Matthias Rohr, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater; Stefan Hambsch, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater; Dr. Sven Helm, Steuerberater, Rechtsanwalt

Unabhängiges Mitglied von MOORE STEPHENS INTERNATIONAL LIMITED.

Inhaltsverzeichnis

| 1. | Vorbemerkung |
|-------------------------|--|
| 2. | Rechtsform und Eigentumsverhältnisse |
| 3. | Netzwerkverbindung |
| 4. | Leitungsstruktur |
| 5. | Internes Qualitätssicherungssystem |
| 5.1. | Allgemeine Organisation der Praxis |
| 5.2. | Organisation der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge |
| 6. | Nachschau |
| 7. | Erklärung der Geschäftsführung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems |
| 8. (Ins _l | Teilnahme an der Qualitätssicherungsprüfung gemäß Art. 26 der EUVO Nr. 537/2014 pektionen)sowie Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO |
| 9. Unte | Mandate der von der MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH geprüften ernehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB |
| 10. | Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit |
| 11. | Fortbildung der Abschlussprüfer und der Berufsangehörigen |
| 12. | Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten |
| 13. | Interne Rotation |
| 14. | Finanzinformationen |

1. Vorbemerkung

Nach Artikel 13 der EU-Verordnung Nr. 537/2014 vom 16.04.2014 (im folgenden kurz: Art. 13 EU-VO) sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319e Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und als Abschlussprüferin von im Berichtszeitraum einem kapitalmarktorientierten Unternehmen, kommt MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Mannheim dieser Verpflichtung durch den vorliegenden Transparenzbericht nach.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2018. Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag, aber vor Veröffentlichung des vorliegenden Transparenzberichts eingetreten sind, wurden noch berücksichtigt, soweit sie für den Informationszweck dieses Berichts wesentlich sind.

2. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist beim Amtsgericht Mannheim unter der Registernummer HRB 711021 eingetragen.

Gesellschafter in 2018 waren mit einem Anteil von 50,00 % Herr WP/StB Dr. Matthias Ritzi, von 49,80 % Herr StB Pius Rohr und mit einem Anteil von 0,2 % Herr WP/StB Matthias Rohr. Am 17.10.2018 wurden It. Gesellschafterbeschluss die Anteile auf 50,00 % Herr WP/StB Dr. Matthias Ritzi und 50,00 % Herr WP/StB Matthias Rohr geändert.

Die Gesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Steuerberaterkammer sowie der Industrieund Handelskammer Rhein-Neckar.

3. Netzwerkverbindung

Die MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist seit 2004 Mitglied bei MOORE STEPHENS International, einem weltweiten Netzwerk von 271 unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften mit 614 Büros in 112 Länder und mit über 30.100 Mitarbeitern.

Die MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hält Aktien im Nennwert von €10.000,00 an der MOORE STEPHENS Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 218608, deren Grundkapital insgesamt €160.000 beträgt.

Des Weiteren bestehen Beziehungen zu der MOORE STEPHENS International Ltd. London. MOORE STEPHENS International ist Full Member des Forum of Firms. Ziel des Forums ist die Förderung hoher Qualitätsstandards für Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung in aller Welt. Voraussetzung für die Aufnahme in das Forum sind unter anderem die Einhaltung der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen internationalen Standards Qualitätskontrolle sowie die regelmäßige Durchführung koordinierter weltweit interner Qualitätssicherungsprüfungen. Das Forum hat derzeit 31 Full Members.

Der Vorstand der MOORE STEPHENS Deutschland AG bestand Ende 2018 aus sechs Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören drei Mitglieder an. Die MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wird durch Herrn Dr. Matthias Ritzi seit dem 23. Oktober 2015 (HR-Eintragung 25. November 2015) im Vorstand vertreten.

Herr Dr. Matthias Ritzi ist weiterhin seit dem 01. Januar 2016 im European Executive Comittee bei der MOORE STEPHENS International Ltd. London vertreten.

Die Mitgliedsfirmen von Moore Stephens Deutschland AG haben in 2018 einen Gesamtumsatz von 128,8 Mio. Euro erzielt, wovon ca. 20,0% (Einschätzung) auf die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen entfällt. Die Mitgliedsunternehmen des Moore Stephens Deutschland AG Netzwerkes, welche in Deutschland ihren Sitz haben und als Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft im Zeitraum 01.01.2018-31.12.2018 tätig waren, sind in Anlage 1 zu diesem Bericht aufgeführt.

Die Mitgliedsfirmen von Moore Stephens International Limited haben in 2018 einen weltweiten Umsatz von 152,9 Mio. Euro aus der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt. Die Mitgliedsunternehmen des Moore Stephens International Limited Netzwerkes, welche in der EU/EEA Mitgliedsstaaten ihren Sitz haben und als Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft im Zeitraum 01.01.2018-31.12.2018 tätig waren, sind in Anlage 2 zu diesem Bericht aufgeführt.

Das Wachstum ist auf den Ausbau des Netzwerks, ein wachsendes Angebot an Dienstleistungen und Industriezweigen sowie die Erweiterung von nationalen und internationalen Märkten zurückzuführen. Neue Mitgliedsfirmen haben das Leistungsangebot und die globale Reichweite erweitert bei gleichzeitigem Bestreben der bestehenden Mitglieder zu einem weiteren organischen Wachstum. Die Mitgliedsfirmen haben ihren Kunden Innovation und unternehmerische Fähigkeiten sowie die traditionellen Werte des Vertrauens durch Ehrlichkeit und Integrität vermittelt.

Das Ziel von Moore Stephens International Limited ist es, durch Innovation, Unternehmertum und Zusammenarbeit im Netzwerk immer ein Top-10-Netzwerk zu sein, das es den Mitgliedsunternehmen ermöglicht, sowohl auf lokalen als auch auf globalen Märkten profitabel zu wachsen und sich von Wettbewerbern zu unterscheiden.

Ein neuer strategischer Plan wurde von den Mitgliedsfirmen unter der Leitung des Global Board entwickelt, der die Ziele für das Netzwerk in den nächsten vier Jahren festlegt. Die vier Kernbereiche werden sein:

- eine globale Wachstumsstrategie, unterstützt durch einen Businessplan mit klaren, definierten und fokussierten Zielen;
- Angleichung der Mitgliedsfirmen an die gleichen Grundwerte und Qualitätsverpflichtungen, um ein Lern- und Entwicklungsprogramm einzuführen;
- Wertsteigerung durch Zusammenarbeit und Kommunikation und Transparenz;
- eine überarbeitete Struktur und Governance zur Erreichung der Ziele.

Die Werte von Moore Stephens International Limited sind eng mit denen der MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH verbunden und konzentrieren sich darauf, zusammenzuarbeiten und zu wachsen, um Kundenbedürfnisse zu identifizieren und zu bedienen, Veränderungen und Innovationen zu verfolgen, um neue Wege zu schaffen, um Kundenbedürfnisse auf globaler Ebene zu erfüllen, exzellente Kommunikation in einem offenen Stil und Respekt für multikulturelle Unterschiede im Geschäftsleben. Dies ist immer mit den traditionellen Werten des Vertrauens durch Ehrlichkeit und Integrität verbunden, für die Moore Stephens International steht.

4. Leitungsstruktur

Die Leitungsstruktur ergibt sich aus dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft.

Zum 31.12.2018 waren als Geschäftsführer bestellt:

Herr Pius Rohr (bis 20.03.2018 Eintragung im HR) Steuerberater

Herr Dr. Matthias Ritzi Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater Herr Stefan Hambsch Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater

Herr Matthias Rohr Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater

Herr Dr. Sven Helm

Steuerberater/ Rechtsanwalt (ab 01.03.2018)

Mit Wirkung zum 28.02.2018 ist Herr Pius Rohr, Steuerberater, aus der Geschäftsführung ausgeschieden. Mit Wirkung zum 01.03.2018 ist Herr Dr. Sven Helm, Steuerberater/ Rechtsanwalt als neuer Geschäftsführer bestellt worden. Er vertritt die Gesellschaft zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen der Gesellschaft

Herr Pius Rohr und Herr Dr. Matthias Ritzi waren bis 28.02.2018 jeweils einzelvertretungsberechtigt. Ab dem 01.03.2018 sind Herr Dr. Matthias Ritzi und Matthias Rohr jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Geschäftsführer Matthias Rohr, vertritt die Gesellschaft ab 01.03.2018 fortan alleine, auch wenn ein weiterer Geschäftsführer oder Prokurist vorhanden ist.

Als Prokuristen bestellt sind:

Herr Friedhelm Stadler, StB

Herr Benedikt Eisenhauer, StB

Herr Andreas Bunge, StB

Herr Mathias Kamm, WP/StB

Herr Dr. Sven Helm, RA/StB (bis 28.02.2018, danach Bestellung als Geschäftsführer)

5. Internes Qualitätssicherungssystem

Die Qualität unserer Arbeit und die persönliche Betreuung stehen bei uns in der MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft an erster Stelle. Integrität, Seriosität, Zuverlässigkeit und Vertrauen in unsere Arbeit zeichnen unsere zum Teil jahrzehntelangen Mandantenbeziehungen aus. Diesem Anspruch fühlen sich sowohl Geschäftsführung, als auch die Mitarbeiter der MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft verpflichtet.

Durch das am 17. Juni 2016 in Kraft getretene Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) wurde die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems in § 55b WPO weiter konkretisiert und spezifiziert. Bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nach

§ 316 HGB erfolgte eine gesetzliche Konkretisierung der Mindestanforderungen an ein internes Qualitätssicherungssystem im Rahmen von § 55b Abs. 2 WPO sowie eine Anpassung der §§ 50 bis 63 der Berufssatzung. Die neue Berufssatzung trat am 23. September 2016 in Kraft. Im IDW QS 1 "Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis" vom 09. Juni 2017 legt das IDW die Berufsauffassung dar, wie ein Qualitätssicherungssystem in Wirtschaftsprüfungspraxen ausgestaltet sein sollte, um die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Das Qualitätsmanagementhandbuch umfasst im Wesentlichen die folgenden Regelungsbereiche:

5.1. Allgemeine Organisation der Praxis

Das Qualitätssicherungssystem umfasst im Bereich der allgemeinen Praxisorganisation insbesondere die Beachtung der allgemeinen Berufspflichten, die Mitarbeiterentwicklung und die Gesamtplanung aller Aufträge.

Allgemeine Berufspflichten

Der Beachtung der allgemeinen Berufspflichten kommt eine besondere Bedeutung zu, insbesondere den in § 43 Abs. 1 WPO kodifizierten Berufsgrundsätzen der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Gewissenhaftigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Durch die Regelungen zur Praxisorganisation stellen wir sicher, dass nur Aufträge angenommen werden, bei denen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewahrt ist und keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies gilt sowohl bei der Auftragsannahme von potentiellen neuen Mandaten als auch bei der Fortführung von bestehenden Mandaten.

Mit der Auftragsannahme und Fortführung muss stets die Urteilsfreiheit sämtlicher Partner, Geschäftsführer und aller am Prüfungsauftrag beteiligten Mitarbeiter sichergestellt sein. Hierunter fallen sämtliche Beziehungen

- kapitalmäßiger oder finanzieller (z.B. gesellschaftliche Beteiligungen),
- · geschäftlicher (z.B. sonstige vertragliche und finanzielle Bindungen),
- · persönlicher (z.B. Freundschaften und andere enge Beziehungen: "Duzen"),
- · gesellschaftsrechtlicher (z.B. Geschäftsführung, Aufsichtsrat) oder
- · sonstiger Art (z.B. Vorteilsannahme)

Die Einhaltung der Unabhängigkeit bei der Auftragsannahme durch die MSTK ist durch eine auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage bei der Geschäftsführung sichergestellt. Die Einhaltung der Unabhängigkeit im Netzwerk von MOORE STEPHENS wird durch ein internetbasiertes Abfragesystem

(Nationaler Conflict Check durch Abfrage über das Moore Stephens Deutschland Intranet; internationaler Conflict Check durch Abfrage über das System "Copernicus" Moore Stephens International Intranet) sichergestellt. Die Unabhängigkeit der Partner, Geschäftsführer sowie der Mitarbeiter wird im Rahmen einer jährlichen Unabhängigkeitserklärung schriftlich festgehalten bzw. bei neuen Mitarbeitern erstmals im Rahmen deren Einstellung.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer stellt bei der Auftragsannahme bzw. -fortführung in Abstimmung mit der Geschäftsführung sicher, dass nur Mandate aufgenommen oder fortgeführt werden, die in sachgemäßer, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

Treten während der Auftragsbearbeitung Auftragshemmnisse (z.B. mangelnde Integrität der Geschäftsleitung) ein, so sind diese umgehend dem zuständigen Partner zur Kenntnis zu bringen. Dieser entscheidet, welche Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Umstände eintreten, die zum Verlust der Unabhängigkeit oder zum Vorliegen von Befangenheit führen könnten.

Es ist sicherzustellen, dass dem zuständigen Partner Sachverhalte zur Entscheidung vorgelegt werden, die dazu führen können, dass ein Mandat nicht fortgeführt werden kann. Die Geschäftsführung sollte bei ihrer Entscheidung folgende Aspekte beachten:

- Rechtliche oder berufsständische Anforderungen, einschließlich gegebenenfalls bestehender
 Berichterstattungspflichten gegenüber dem Auftraggeber oder gegenüber einer Behörde und
- Pflicht zur Niederlegung des Mandates bzw. der Geschäftsbeziehungen zu dem Mandanten (bei gesetzlichen Abschlussprüfungen sind hierbei die Voraussetzungen des § 318 Abs. 6 HBG zu beachten).

Werden dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abwicklung eines Auftrags Informationen bekannt, die zu einer Ablehnung der Auftragsannahme geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bereits bekannt gewesen wären, ist der zuständige Partner zu informieren. Der zuständige Partner hat gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die notwendigen Schritte zu entscheiden, einschließlich der Niederlegung des Mandates.

Wird die Niederlegung des Mandates erwogen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erörterung des Sachverhaltes und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten bzw. dem Aufsichtsorgan
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrags besteht
- Gegebenenfalls Berichterstattung über die Mandatsniederlegung, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht (z. B. gegenüber einer Behörde)
- Dokumentation der bedeutsamen Aspekte, der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung über die Niederlegung oder Fortführung des Auftrags.

Da <u>Verschwiegenheit</u> und Verlässlichkeit bei der Ausübung unserer Tätigkeit insbesondere gegenüber den Mandanten unerlässlich ist, haben sich die Geschäftsleitung sowie alle Mitarbeiter schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitserklärung und Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit einschließlich der Versicherung das QM-System einzuhalten, gibt der Mitarbeiter im Rahmen der Einstellung ab. Die Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit wird jährlich aktualisiert und schriftlich festgehalten.

Unsere praxisinternen Regelungen in Bezug auf die <u>Gewissenhaftigkeit</u> dienen dazu, die gewissenhafte Abwicklung der Aufträge nach den gesetzlichen Bestimmungen und den fachlichen Regeln zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die Gesamtplanung aller Aufträge, um zu gewährleisten, nur Aufträge angenommen werden, die zeitlich, fachlich und personell derart betreut werden können, dass sie sowohl unseren internen Qualitätsansprüchen als auch denen des Berufsstandes vollumfänglich Rechnung tragen.

Die Beachtung der Vorschriften zur <u>Eigenverantwortlichkeit</u> dient der Sicherung der Qualität der Auftragsabwicklung. Darüber hinaus dienen diese Vorschriften der Sicherung eines unabhängigen Urteils unserer Wirtschaftsprüfer. Hierbei ist von Bedeutung, den Wirtschaftsprüfern und den Mitarbeitern bei der Auftragsabwicklung ausreichend zeitliche Reserven zu gewährleisten. Dies wird insbesondere im Rahmen der Gesamtplanung der Aufträge beachtet.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Beschwerden oder Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln ergeben (§24c Berufssatzung WP/vBP). Jegliche Kritik, aber auch jegliche Anregung seitens der Mitarbeiter ist direkt an die Geschäftsführung zu richten. Diese wird dann gegebenenfalls gemeinsam über Kritik und/oder Anregungen beraten.

Die begründeten Beschwerden und Vorwürfe sowie deren Behandlung sind zu dokumentieren.

Mitarbeiterentwicklung

Wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit unserer WP-Praxis sind unsere Mitarbeiter und deren Qualifikation, deren Ausbildungsstand sowie deren Spezialisierung. Vordringliches Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsstandards unserer Mitarbeiter.

Vor Neueinstellungen werden als Grundlage für die Entscheidung, ob ein persönliches Einstellungsgespräch geführt werden soll, schriftliche Bewerbungsunterlagen sowie weitere, möglichst weitreichende Auskünfte eingeholt. Die Ergebnisse des Einstellungsgesprächs werden dokumentiert. Es wird insbesondere beurteilt, ob ein Bewerber die fachlichen Grundvoraussetzungen und die Persönlichkeitsmerkmale mitbringt, die ihn für eine Anstellung bei uns qualifizieren.

Nach Ablauf von 4 Monaten der in der Regel 6-monatigen Probezeit werden neue Mitarbeiter von dem Wirtschaftsprüfer, mit dem sie im Wesentlichen zusammengearbeitet haben, beurteilt. Anhand dieser Beurteilung wird entschieden, ob der Mitarbeiter übernommen bzw. die Probezeit verlängert werden soll.

Mit allen fachlichen Mitarbeitern werden jährlich Mitarbeitergespräche geführt und anhand eines Formblattes dokumentiert. Das Gespräch wird von dem Mitglied der Geschäftsleitung geführt, für das der einzelne Mitarbeiter jeweils überwiegend tätig geworden ist. Ziel des Gesprächs ist es, die persönliche und fachliche Qualifikation des Mitarbeiters zu beurteilen, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das kommende Jahr festzulegen sowie Hinweise zu den Zielen und zur Zufriedenheit des Mitarbeiters zu erhalten.

Auf die laufende Fortbildung der Mitarbeiter legen wir großen Wert. Hierzu wird jedem Mitarbeiter ein jährliches Seminarbudget zugewiesen. Die Schulungsmaßnahmen beinhalten neben theoretischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch die Qualifikation der Mitarbeiter am Arbeitsplatz ("Training on the Job"). Darüber hinaus setzen sich die Schulungsmaßnahmen im Wesentlichen aus überbetrieblichen Fortbildungsveranstaltungen, wie z.B. Seminare im Netzwerk von Moore Stephens, Veranstaltungen von Primus und Veranstaltungen zum aktuellen Steuerrecht verschiedener Anbieter zusammen.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch Abgabe der entsprechenden Teilnahmebescheinigungen in der Personalabteilung dokumentiert, die dort in einen jährlich aktualisierten Ausbildungsplan übertragen wird.

Die Berufsangehörigen werden dahingehend zur Erfüllung ihrer beruflichen Fortbildungspflicht angehalten, dass zu Beginn eines Jahres die Fortbildungsmaßnahmen in der Praxis abgestimmt werden. Die Nachweise werden ebenfalls zentral in der Personalabteilung erfasst und von der Geschäftsleitung überwacht.

Zu den Informationsangeboten der Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH gehören insbesondere:

- eine in verschiedene Fachbereiche gegliederte Präsenzbibliothek,
- verschiedene Fachzeitschriften,
- das Umlaufverfahren für Fachzeitschriften,
- Regelungen zur Klärung von Fach- und Zweifelsfragen,
- Mandantenrundschreiben,
- Datenbanken und Online-Dienste sowie
- die Internet-Recherche.

Daneben erhalten Mitarbeiter in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Funktion weitere Literatur bzw. Gesetzestexte zur persönlichen Verfügung.

Gesamtplanung

Die sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge soll gewährleisten, dass wir sowohl die bereits bestehenden als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertig stellen können.

Bei der Planung der Aufträge sind entsprechende zeitliche Reserven einzuplanen. Die Gesamtplanung wird von der Geschäftsführung zusammen mit den eingesetzten Wirtschaftsprüfern erstellt. Hierbei wird insbesondere festgelegt:

- · Prüfungsteams und Prüfungsleiter
- Zeitraum der Prüfungsdurchführung (Vor- und Hauptprüfung)

Der Planungszeitraum beträgt 6 Monate. Die Gesamtplanung aller Aufträge ist wöchentlich zu aktualisieren und für jeden Mitarbeiter einsehbar.

5.2. Organisation der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge

Bei der Durchführung unserer Prüfungsaufträge entwickeln wir auf Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes eine mandantenspezifische Prüfungsstrategie. Dabei ist die Einhaltung der berufsrechtlichen Prüfungsstandards in allen Phasen der Prüfung von der Planung über die Durchführung, Überwachung, Dokumentation bis hin zur Berichterstattung gewährleistet.

Die Überwachung der Auftragsdurchführung eines einzelnen Prüfungsmandats obliegt dem jeweiligen Prüfungsleiter. Er hat insbesondere auch, sofern möglich und sinnvoll, für die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips zu sorgen.

Unsere Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Geschäftsbeziehungen zu Mandanten sind für alle Arten von Aufträgen, nicht nur für Prüfungsaufträge, festgelegt. Sie beinhalten drei Hauptkomponenten: die Wahrung der zuvor bereits erläuterten Berufspflichten (siehe Abschnitt 5.1.), die Beurteilung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken und die Sicherstellung von ausreichend zeitlichen und personellen Ressourcen.

Die Risikobeurteilung der Aufträge dient zur Entscheidung, mit welchen Risiken für unsere WP-Praxis ein Auftrag voraussichtlich verbunden sein könnte und der Entscheidung, ob ein Mandat trotz nicht bestehender Interessenskonflikte auf Grund nicht tragbarer Risiken abgelehnt werden sollte bzw. welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung erforderlich sind. Die Einschätzung der eigenen verfügbaren Ressourcen dient dazu, frühzeitig festzustellen, ob unsere WP-Praxis über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um den Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Diese Beurteilung soll

mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass nur solche Aufträge angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

Der Prüfungsleiter wird, möglichst bald nach der Auftragsannahme (siehe Organisationshandbuch), vom zuständigen Wirtschaftsprüfer bestimmt. Es kann sich hierbei auch um den Wirtschaftsprüfer selbst handeln. Der Prüfungsleiter muss Berufsträger (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) sein.

Bei der Abwicklung der Prüfungsaufträge werden wir umfassend von der Prüfungshilfe des IDW (Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2017/ 2018 11. überarbeitete Auflage) sowie bei der Berichterstattung von DATEV AP Comfort unterstützt. Des Weiteren wird ein Programm zur zufallsorientieren Stichprobenauswahleingesetzt, soweit es die Analyse von Massendaten im Rahmen der Prüfung erfordert. Durch die Regelungen zur Berichtskritik stellen wir sicher, dass bei allen Prüfungsaufträgen auftragsunabhängige, qualifizierte Mitarbeiter die Qualität unserer Prüfungsberichte nochmals überprüfen.

Bei risikobehafteten Mandaten und bei Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 319 e HGB wird darüber hinaus eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt, die den gesamten Auftrag von der Annahme bis zur Berichtskritik umfasst.

Die mit der Durchführung des Auftrages verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie ggf. der für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung verantwortliche Wirtschaftsprüfer werden vor Beginn der Prüfung bestimmt. Die Berichtskritik erfolgt in unserer WP-Praxis in der Regel durch den Mitunterzeichner des Prüfungsberichts. In diesem Fall darf der Mitunterzeichner an der Erstellung des Prüfungsberichts und an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt sein.

Der für den Prüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat das Prüfungsteam durch angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen mit seinen Aufgaben vertraut zu machen und auf seine Verantwortlichkeit hinzuweisen.

Die Prüfungsanweisungen müssen gewährleisten, dass die folgenden Ziele erreicht werden:

- sachgerechte und an den ermittelten Risikofaktoren orientierte Vornahme der Prüfungshandlungen
- ausreichende und ordnungsgemäße Dokumentation der Pr

 üfungshandlungen in den Arbeitspapieren
- angemessene und zeitnahe Ausgestaltung der Dauerakte
- ordnungsgemäße Berichterstattung.

Hierbei sollten insbesondere folgende wesentliche Gesichtspunkte beachtet werden:

- Geschäftstätigkeit und wirtschaftliches Umfeld des zu prüfenden Unternehmens
- Organisation des Rechnungswesens

- Kontrollbewusstsein und Integrität des Managements sowie interne Kontrollstruktur
- Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen
- sonstige allgemeine Risikogesichtspunkte
- Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze
- vorläufige Einschätzung des inhärenten Risikos und des internen Kontrollrisikos insgesamt und je Prüffeld.

Unter Berücksichtigung der hieraus resultierenden vorläufigen Risikoeinschätzung sind

- die kritischen Prüfungsgebiete zu identifizieren
- die risikoorientierte Prüfungsstrategie für jedes Prüfungsgebiet festzulegen
- das Prüfungsprogramm zu entwickeln.

Dies ist auf den hierzu vorgesehenen Checklisten (siehe Qualitätssicherungshandbuch) angemessen zu dokumentieren.

Sämtliche darüber Mitarbeiter sind hinaus zur Einhaltung der Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch verpflichtet. Fachliche Fragen sind zunächst im Prüfungsteam zu besprechen und wenn möglich zu lösen; schwierige Fachfragen sind der Geschäftsleitung vorzutragen. Zweifelsfällen ist externer fachlicher Rat einzuholen. Bleiben Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Geschäftsleitung gemeinsam. In allen Fällen besteht Dokumentationspflicht.

Für die Bearbeitung von Beschwerden oder Vorwürfen ist die Geschäftsleitung zuständig. Diese entscheidet, ob diese berechtigt sind und ob es sich hierbei um einen Mangel im Qualitätssicherungssystem handelt und welche Maßnahmen zu treffen sind, um diese zu beheben. Begründete Beschwerden und Vorwürfe und deren Behandlung werden dokumentiert.

6. Nachschau

Die Nachschau ist ein nachgelagertes Instrument der Qualitätssicherung mit gleichzeitig präventivem Charakter. Ziel der Nachschau ist es, die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Funktionsfähigkeit sowie die Umsetzung (Wirksamkeit) des Qualitätssicherungssystems kontinuierlich festzustellen. Darüber hinaus wird geprüft, ob die berufsständischen und internen Regelungen der Prüfungsdurchführung eingehalten werden.

Das Qualitätssicherungssystem zur Ablauforganisation und zur Auftragsabwicklung wird durch eine interne Nachschau überprüft.

Die interne Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung erfolgt anhand der Checklisten des IDW zum PH 9.140 oder anderer gleichwertiger Checklisten. Planmäßig erfolgt die

Nachschau jährlich. Bei der Auswahl der Prüfungsaufträge soll insbesondere darauf geachtet werden, dass

- von jedem für die MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH tätigen
 Wirtschaftsprüfer mindestens ein Auftrag in die Nachschau einzubeziehen ist und
- bei der Auswahl der Prüfungsaufträge für die interne Nachschau das Risiko, die Branche, die Größenklassen, die Art des Prüfungsauftrags sowie die Rechtsform zu berücksichtigen sind.

Die Organisation, die Durchführung und die Ergebnisse der Nachschau sind angemessen zu dokumentieren, um insbesondere auch eine Verwertung der Nachschauergebnisse im Rahmen der externen Qualitätskontrolle zu ermöglichen.

Bei Beanstandungen leitet die Geschäftsleitung entsprechende Maßnahmen ein.

Über die Ergebnisse der internen Nachschau, die Beanstandungen, sowie die getroffenen Maßnahmen sind alle Mitarbeiter zu informieren.

Aus der Dokumentation der Nachschau muss sich ergeben, dass im Rahmen der Nachschau beurteilt wurde, ob die gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen eingehalten wurden, die Berichterstattung über die durchgeführten und in der Nachschau überprüften Aufträge ordnungsgemäß war und die Regelungen des Qualitätssicherungssystems eingehalten wurden.

7. Erklärung der Geschäftsführung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

"Hiermit erklären wir, dass das von der MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt.

Soweit in Einzelfällen festgestellt worden ist, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regeln ergriffen. Wir beurteilen das Qualitätssicherungssystem als wirksam."

8. Teilnahme an der Qualitätssicherungsprüfung gemäß Art. 26 der EUVO Nr. 537/2014 (Inspektionen)sowie Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO

Gemäß Art. 26 EU-VO Nr. 537/2014 werden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, welche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, im Rahmen der Inspektion durch Inspektoren einer Qualitätssicherungsprüfung auf Basis einer Risikoanalyse unterzogen. Mit Schreiben vom 4.11.2016 der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurde turnusgemäß die Durchführung einer Inspektion in 2017 ohne besonderen Anlass gemäß Art. 26 EU-VO Nr. 537/2014 nach §§ 66a Abs. 1 Nr. 1, 62b WPO angeordnet und in 2018 abgeschlossen.

Nach § 57a Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Vor diesem Hintergrund hat die ALR Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, im Zeitraum 3.11.2015 bis 6.11.2015 eine Qualitätskontrolle durchgeführt. Der Prüfer für Qualitätskontrolle, Herr Voshagen, Geschäftsführer der ALR Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat Gegenstand, Art und Umfang seiner Prüfung in einem Qualitätskontrollbericht zusammengefasst und kam zu dem Ergebnis, dass das bei der MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen steht. Daraufhin hat die Wirtschaftsprüferkammer der MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH mit Bescheinigung vom 26.11.2015 die Teilnahme an der Qualitätskontrolle bestätigt. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat mitgeteilt, dass die nächste Qualitätskontrolle nach § 57a WPO bis zum 2. Januar 2022 abgeschlossen sein muss.

9. Mandate der von der MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB

Die MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH hat im Kalenderjahr 2018 die Jahres- bzw. Konzernabschlüsse der nachstehenden Unternehmen von öffentlichem Interesse nach §§ 316 ff. HGB geprüft und durch Erteilung eines Bestätigungsvermerks abgeschlossen:

REALTECH AG

Jahres- und Konzernabschluss zum 31.12.2017

10. Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Durch das vorhandene Qualitätssicherungssystem ist sichergestellt, dass vor Auftragsannahme die Unabhängigkeit gewahrt ist. Eine Erklärung zur Unabhängigkeit wird auch jedes Jahr sowohl von den Partnern als auch von den Mitarbeitern abgegeben.

Die Regelungen zur Unabhängigkeit umfassen die gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen nach §§ 319, 319a HGB und der WPO. Dies gilt insbesondere für die gesetzlich vorgesehenen Umsatzgrenzen je Mandat, der Organstellung sowie der Abgrenzung von Beratung und Prüfung.

Ein Unternehmen von öffentlichem Interesse darf denselben Abschlussprüfer für höchstens zehn Jahre (Höchstlaufzeit) bestellen (Art. 17 Abs. 1 und Abs. 3 der EU-VO). Die Bestelldauer im Rahmen der neu eingeführten externen Rotation wird beachtet. Dabei wird auch die mögliche Verlängerung der Bestelldauer nach Ablauf der Höchstlaufzeit im Rahmen der Übergangsregelungen (Art. 41 der EU-VO) und der Anforderungen und Modalitäten von Ausschreibungen (Art. 16 Abs. 2 bis 5 der EU-VO) geprüft.

"Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen bestätigen wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft worden ist. Dabei haben wir keine Verstöße festgestellt."

11. Fortbildung der Abschlussprüfer und der Berufsangehörigen

Die Wirtschaftsprüferbranche unterliegt einer stetigen Veränderung des notwendigen Wissens. Um den Anforderungen des Berufsstandes und unserer Mandanten jederzeit adäquat begegnen zu können, kommt einer laufenden fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung der Mitarbeiter und Partner ein hoher Stellenwert zu.

Die laufenden Fortbildungsverpflichtungen, insbesondere für die in der Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH tätigen Wirtschaftsprüfer, werden eingehalten. Dabei werden interne als auch externe Fortbildungsangebote u.a. innerhalb des Netzwerkes von MOORE STEPHENS regelmäßig genutzt.

Wirtschaftsprüfer sind nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO verpflichtet, sich fortzubilden. Die Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand halten. Die Fortbildungsverpflichtung im Umfang von mindestens 40 Stunden jährlich ist durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen i.S. v. § 5 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP als Hörer oder Dozent zu erfüllen, wovon mindestens 20 Stunden für Nachweiszwecke zu dokumentieren sind. Darüber hinaus kann die Fortbildungspflicht auch durch Selbststudium erfüllt werden (§ 5 Abs. 1 bis 5 Berufssatzung WP/vBP).

Die Aus- und Fortbildung wird seitens der Geschäftsführung als strategische Investition in die Mitarbeiter angesehen und wird als entscheidender Wettbewerbsfaktor aktiv und kontinuierlich gefördert.

Die konkrete Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt auf Basis einer im jährlichen Mitarbeitergespräch festgelegten Aus- und Fortbildungsplanung oder kurzfristig anhand von aktuellen Qualifizierungsangeboten verschiedener Schulungseinrichtungen. Neue Mitarbeiter in den ersten Berufsjahren absolvieren die Basiskurse für Prüfungswesen, in denen elementare Grundsätze sowie praktische Aspekte der Wirtschaftsprüfung vermittelt werden.

Für Vorbereitungszeiten auf das Berufsexamen gilt die im Arbeitsvertrag gesondert und individuell vereinbarte Regelung. Ziel ist es, alle Mitarbeiter innerhalb der ersten Berufsjahre angemessen auf das Berufsexamen vorzubereiten und zu unterstützen.

12. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten

Die Organmitglieder sowie die leitenden Angestellten haben von der MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in 2018 eine Vergütung erhalten.

Die leitenden Angestellten erhalten neben einer fixen Vergütung für das Erreichen von Zielvorgaben, die qualitativer, zeitverbrauchsorientierter und gewinnbasierter Art sind, eine variable Vergütung. Eine unmittelbare einzelfallbezogene variable Vergütung liegt hierbei nicht vor: Der Umfang der für variable Vergütungsbestandteile verfügbaren Mittel richtet sich nach dem wirtschaftlichen Erfolg im betreffenden Jahr; mandatsbezogene Deckungsbeiträge, individuelle Leistungsbeiträge und die Ergebnisse der Mitarbeiterbeurteilungen gehen als zeitverbrauchsorientierte und qualitative Faktoren in die Berechnung ein. Ein Teil der Geschäftsführer ist als Partner im Verhältnis ihrer Anteile am Ergebnis beteiligt. Der variable Teil bewegt sich in einer Bandbreite von 10% bis 100% der Gesamtbezüge. Die Geschäftsführer und die Partner erhalten ihre Bezüge ausschließlich von der MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH.

13. Interne Rotation

Die Einhaltung der Vorschriften zur Internen Rotation nach 7 Jahren entsprechend Art. 17 Abs. 7 EU-VO erfolgt bei der MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH durch standardisierte Überwachung im Rahmen der Auftragsannahme bzw. Auftragsfortführung mittels einer detaillierten Dokumentation sämtlicher verantwortlicher Wirtschaftsprüfer seit Prüfungsbeginn.

Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken. Durch ein angemessenes graduelles Rotationssystem für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal der MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH wird sichergestellt, dass die Vorschriften zur Internen Rotation gewahrt werden.

14. Finanzinformationen

Die Umsätze der Gesellschaft teilen sich auf wie folgt:

| | % | TEUR |
|--|-------|-------|
| Einnahmen aus der Abschlussprüfung des | 0,7 | 32 |
| Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von | | |
| Unternehmen von öffentlichem Interesse und von | | |
| Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren | | |
| Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem | | |
| Interesse ist | | |
| Einnahmen aus der Abschlussprüfung des | 16,8 | 734 |
| Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer | | |
| Unternehmen | | |
| Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für | 5,2 | 228 |
| Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der | | |
| Prüfungsgesellschaft geprüft werden | | |
| Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere | 77,3 | 3.375 |
| Unternehmen | | |
| Insgesamt | 100,0 | 4.369 |

Mannheim, den 30. April 2019

gez. Dr. Matthias Ritzi gez. Matthias Rohr
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

gez. Stefan Hambsch gez. Dr. Sven Helm
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Steuerberater/ Rechtsanwalt

Anlage 1

Mitgliedsunternehmen des Moore Stephens Deutschland AG Netzwerkes, welche in Deutschland ihren Sitz haben und als Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft im Zeitraum 01.01.2018-31.12.2018 tätig waren:

| MOORE STEPHENS Turnbull & Irrgang GmbH WPG/StbG | Ahrensburg |
|--|----------------|
| S&P GmbH, WPG | Augsburg |
| Mader & Peters GmbH, WPG/ StbG | Bielefeld |
| MOORE STEPHENS Westfalen AG, WPG | Dortmund |
| MOORE STEPHENS Rhein-Emscher GmbH, WPG | Duisburg |
| MOORE STEPHENS Frankfurt AG, WPG | Frankfurt a.M. |
| Peters & Partner GmbH, WPG/StbG | Hannover |
| MOORE STEPHENS Karlsruhe GmbH, WPG | Karlsruhe |
| MOORE STEPHENS Ludewig AG, WPG | Kassel |
| MOORE STEPHENS Koblenz GmbH, WPG | Koblenz |
| MOORE STEPHENS Treuhand Kurpfalz GmbH, WPG/StbG | Mannheim |
| MOORE STEPHENS KPWT AG, WPG | München |
| BW Partner Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB, WPG | Stuttgart |
| MOORE STEPHENS Ulm GmbH, WPG | Ulm |

Anlage 2

AUSTRIA

Mitgliedsunternehmen des Moore Stephens International Limited Netzwerkes, welche in der EU/EEA Mitgliedsstaaten ihren Sitz haben und als Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft im Zeitraum 01.01.2018-31.12.2018 tätig waren

AUSTRIA Inter Wirtschaftsprüfungs GmbH

AUSTRIA Moore Stephens Advisa Wirtschaftsprüfung GmbH Moore Stephens SSK (Stauder Schuchter Kempf) AUSTRIA Moore Stephens Alpen-Adria Wirtschaftsprüfungs GmbH AUSTRIA Moore Stephens Interaudit Wirtschaftsprüfung GmbH

Moore Stephens Schwarz Kallinger Zwettler **AUSTRIA** Moore Stephens City Treuhand GmbH **AUSTRIA** Moore Stephens Kroiss & Partner AUSTRIA FISCHER Steuerberatung GmbH **AUSTRIA**

Moore Stephens Belgium **BELGIUM**

BULGARIA Moore Stephens Bulgaria - Audit OOD

CHANNEL ISLANDS Moore Stephens Guernsey Moore Stephens Jersey CHANNEL ISLANDS Moore Stephens Revidens **CROATIA CROATIA** Moore Stephens Audit Zagreb **CYPRUS** Moore Stephens (Limassol) Ltd Moore Stephens (Nicosia) **CYPRUS** Moore Stephens, s.r.o. **CZECH REPUBLIC**

Moore Stephens Danmark (Brandt) **DENMARK** Moore Stephens Danmark (Buus Jensen) **DENMARK**

FINLAND Moore Stephens Rewinet OY

FRANCE Coffra

GERMANY Moore Stephens Turnbull & Irrgang GmbH

S&P GmbH **GERMANY**

GERMANY Mader & Peters GmbH

Moore Stephens Rhein-Emscher GmbH **GERMANY**

Moore Stephens Frankfurt AG **GERMANY** Peters & Partner GmbH GERMANY **GERMANY** Moore Stephens Westfalen AG **GERMANY** Moore Stephens Karlsruhe GmbH **GERMANY** Moore Stephens Ludewig AG Moore Stephens Koblenz GmbH **GERMANY**

Moore Stephens Treuhand Kurpfalz GmbH **GERMANY**

Moore Stephens KPWT AG **GERMANY**

GERMANY BW Partner

Moore Stephens Ulm GmbH **GERMANY** Moore Stephens Limited, Gibraltar GIBRALTAR

GREECE Moore Stephens Chartered Accounts S.A.

Moore Stephens Wagner KFT HUNGARY Moore Stephens Hunaudit 2000 KFT **HUNGARY** Moore Stephens Hezicomp KFT **HUNGARY** Moore Stephens K-E-S Audit HUNGARY Moore Stephens (Dublin) **IRELAND**

Moore Stephens Patrick McNamara **IRELAND**

ISLE OF MAN Moore Stephens Chartered Accountants (Douglas)

Reviprof S.p.A. **ITALY**

Moore Stephens Sicilia **ITALY**

ITALY DF Audit S.p.A. **ITALY** Axis S.r.I. **ITALY** Bureau Plattner

LATVIA Moore Stephens (Riga) Limited LITHUANIA Moore Stephens Vilnius UAB **LUXEMBOURG** Moore Stephens Audit S.A. **MALTA** Moore Stephens (Birkirkara)

MOLDOVA Moore Stephens KSC NETHERLANDS Moore Stephens MTH B.V.

NETHERLANDS Moore Stephens Witlox Van den Boomen B.V.

NETHERLANDS DRV Accountants & Adviseurs

NORWAY Moore Stephens DA

POLAND Moore Stephens Central Audit Sp. Z.o.o.
PORTUGAL Moore Stephens & Associados SROC SA

ROMANIA Audit One SRL
ROMANIA Moore Stephens KSC
SLOVAKIA BDR, spol. s.r.o.

SPAIN Moore Stephens Hispania, S.L. SPAIN Moore Stehens AMS, S.L.

SPAIN Moore Stephens Fidelitas Auditores, S.L.

SPAIN Moore Stephens JMC, S.L.

SPAIN Moore Stephens Ibergrup, S.A.P.

SPAIN Moore Stephens LP, S.L.
SWEDEN Moore Stephens KLN AB
SWEDEN Moore Stephens Ranby AB
SWEDEN Moore Stephens Malmö AB
SWEDEN Moore Stephens Allegretto AB

UNITED KINGDOM Mitten Clarke

UNITED KINGDOM Moore Stephens (Bath)
UNITED KINGDOM Moore Stephens (NI) LLP

UNITED KINGDOM Scott-Moncrieff

UNITED KINGDOM Moore Stephens (Northern Home Counties)

UNITED KINGDOM Moore Stephens (North West) LLP

UNITED KINGDOM Moore Stephens LLP UNITED KINGDOM MA Partners LLP

UNITED KINGDOM Moore Stephens (East Midlands)
UNITED KINGDOM Moore Stephens (South) LLP

UNITED KINGDOM Moore Stephens (Scarborough) LLP UNITED KINGDOM Moore Stephens (Stoke on Trent)